

---

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <b>Sachgebiet</b><br>Sachgebiet P6 | <b>Sachbearbeiter</b><br>Frau Reisinger |
|------------------------------------|---|

---

| <b>Beratung</b> | <b>Datum</b> | <b>Behandlung</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|-----------------|--------------|-------------------|----------------------|
| Gemeinderat     | 16.06.2026   | öffentlich        | Entscheidung         |

---

**Betreff**  
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau u. Verkehr, Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flughafen München

**Anlagen:**  
01 - Übersichtskarte Schutzzonen  
02 - Übersichtskarte Tag-Schutzzonen  
03 - Übersichtskarte Nacht-Schutzzone

---

## Überblick

Für den Verkehrsflughafen München soll erstmals ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) festgesetzt werden.

## Sachverhalt

Das FluLärmG sieht vor, dass für bestimmte Flugplätze Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festzusetzen sind (siehe § 4 Absatz 1 und 2 FluLärmG). In den Anwendungsbereich fällt auch der Verkehrsflughafen München. Für den Verkehrsflughafen München wurde bisher kein Lärmschutzbereich nach dem FluLärmG festgesetzt. Dieser soll nun den regionalplanerischen Lärmschutzbereich ablösen.

Bei der Ermittlung und Berechnung des Lärmschutzbereichs nach § 3 FluLärmG sind die detaillierten bundesrechtlichen Vorgaben zwingend zu beachten, so dass kein Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Umgriffs der jeweiligen Schutzzonen besteht. Die Ergebnisse der Berechnung werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in textlicher Form und in Karten dargestellt. Diese sind der Verordnung als Anlagen beigefügt. Die Verordnung sieht vor, dass im Zweifelsfall die textliche Darstellung maßgeblich ist und die Kartendarstellung insoweit nur der Veranschaulichung dient. Zusätzlich enthält sie eine klare Zuordnungsregelung für den Fall, dass bauliche Anlagen in zwei Schutzzonen zum Liegen kommen.

Als Datengrundlage wurde 2023 festgelegt, dem ersten Jahr mit validen Zahlen für eine Prognose nach der Coronapandemie. Der Prognosezeitraum bis 2033 entspricht den Vorgaben des FluLärmG, wonach dieser 10 Jahre zu betragen hat.

Für die Festlegung des Lärmschutzbereichs werden die planfestgestellten Erweiterungen des Verkehrsflughafens München berücksichtigt. Damit gilt der Verkehrsflughafen München nach der Definition des FluLärmG als wesentlich erweiterter Flugplatz. Dies führt zur Anwendung der strengeren und damit für die Anwohner günstigeren Lärmwerte. Für den Flugbetrieb wird angenommen, dass dieser bis 2033 auf dem aktuellen Zweibahnssystem mit den aktuell gültigen Flugverfahren abgewickelt wird.

Der Festsetzung zugrunde liegen eine von Intraplan Consult GmbH erstellte Luftverkehrsprognose für das Jahr 2033, die von der Flughafen München GmbH ermittelten Daten über den voraussichtlichen Flugbetrieb sowie die von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH übermittelten Daten zu den Flugverfahren und Flugstrecken.

Auf Basis dieser Ausgangsdaten wurde der Umgriff des Lärmschutzbereichs berechnet und kartographisch dargestellt. Die Ausgangsdaten sind zuvor von einem externen Sachverständigen

qualitätsgesichert worden. Das Umweltbundesamt hat unabhängig hiervon eine Plausibilitätsprüfung positiv abgeschlossen.

Der festzusetzende Lärmschutzbereich besteht für den Flughafen München aus zwei Schutzzonen für den Tag und einer Schutzzone für die Nacht.

Die mit der Festsetzung eines Lärmschutzbereichs verbundenen Konsequenzen ergeben sich unmittelbar aus dem FluLärmG in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV) vom 8. September 2009 (BGBl I S. 2992): Innerhalb der Schutzzonen gelten Beschränkungen der baulichen Nutzung (§§ 5 und 6 FluLärmG). Nach den gesetzlichen Voraussetzungen kann dies einen Entschädigungsanspruch des Grundstückseigentümers nach sich ziehen (§ 8 FluLärmG). Innerhalb der Tag-Schutzzone 1 sowie der Nacht-Schutzzone können insbesondere Grundstückseigentümer Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen haben (§ 9 FluLärmG).

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung begrüßt, dass Grundstückseigentümer zukünftig Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen haben.

Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten innerhalb der Schutzzonen Beschränkungen der baulichen Nutzung bis hin zum Bauverbot. Dies hat auch Folgen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde. Im nördlichen Hallbergmoos liegen die Ludwigstraße, der Eichnerweg sowie der nördliche Teil der Maximilianstraße in der Schutzzone 1. Eine mögliche Wohnbebauung ist zukünftig nur noch in den Bereich möglich, die im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 16 „Dorfgebiet Ludwigstraße“ und Nr. 7 „Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße“ liegen. Eine Nachverdichtung im Eichnerweg sowie in der nördlichen Maximilianstraße ist mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr möglich.

Das räumliche Leitbild der Gemeinde sieht langfristig eine Wohnbauentwicklung im Westen der Gemeinde vor. Dieses Gebiet wird nördlich vom Sport- und Freizeitpark, südlich von der Grünecker Straße, westlich von der Rupprechtstraße und östlich vom Erchinger Weg begrenzt. Die süd-westliche Abflugroute tangiert eine mögliche Wohnraumentwicklung im Westen des Gemeindegebietes nicht. Eine weitere räumliche Entwicklung Richtung S-Bahn wäre allerdings nur mit der Umsetzung von umfangreichen Schallschutzmaßnahmen möglich (Schutzzone 2).

#### Weitere Auswirkungen auf aktuelle Bauleitplanverfahren:

Nach Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung ist eine Überplanung der Flächen für Wohnbebauung in der Schutzzone 1 untersagt. Bebauungspläne die bis zum Inkrafttreten der Verordnung Rechtskraft erlangt haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Derzeit in Aufstellung befinden sich der

Bebauungsplan Nr. 89 „Wohnquartier Ludwigstraße“ (liegt komplett in der Schutzzone 1) sowie der Bebauungsplan Nr. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ (liegt mit einem kleinen Teil in der Schutzzone 1)

Die Vorhabenträger wurden von der Verwaltung über das Gesetzesverfahren informiert.

### **Vorschlag zum Beschluss**

Die Planungen für den Lärmschutzbereich des Flughafens München werden zur Kenntnis genommen.

---

Die Gemeinde Hallbergmoos sieht sich durchaus in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht eingeschränkt und spricht sich gegen die geplanten Einschränkungen bei dem Wohnungsbau in der Schutzzone 1 aus.